

Signatur	CH-BAR#B0#1000/1483#3161#1, fol. 146-150 [PDF 230-238]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	13.9.2017
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	14.12.2017

[fol. 146]

N 826.

Gutachten ueber einen neuen Modus [für] die Unterhaltung der Straßen.

Luzern den 23^{ten} Octob[ris] 1800.

Die Verwaltungs-Kammer des Kantons Luzern an den Kriegs Minister

Bürger Minister!

Wir gestehen aufrichtig, daß uns ihre unterm 20^{ten} 7^{bris} in Betref des Straßen-Baus und Straßen-Unterhalts an uns gestellten Fragen so wichtig schienen, daß wir uns nicht getrauten, selbe geradezu zu beantworten. Wenn nun aber unser Gutachten nicht so vollständig ausfällt, als sie es gewünscht hätten, so können wir dagegen versichern, daß selbes auf die Localitæten unseres Cantons und die Art, wie die Straßen bis anhin unterhalten würden, gegründet, und nach den Umständen modifiziert ist.

I. In wie fern kann der Staat mittelst eines wohlberechneten Plans der Zölle, und Weggelder ohne dem Handels-Verkehr zu schaden, den Unterhalt der Straßen uebernehmen, und welches wären die Beyträge oder Pflichten, die die Gemeinden unausweichlich ueber sich zu nehmen hätten?

Unter den in dieser Frage enthaltenen Straßen nehmen wir die eigentlichen Verkehrs-

[fol. 146v]

oder Commercial-Straßen an. Unter dem wohlberechneten Plan der Zoll- und Weggelder aber verstehen wir eine solche Auflage, durch deren Ertrag, ein Jahr in das andere gerechnet, die Straßen ohne fernern Zuschuß aus der Staats Cassa in gehörigem Zustande können erhalten werden.

Diesen Ertrag aber zu bestimmen, müßte ein getreuer Auszug aus den Staats-Rechnungen über das, was der Staat nach dem ehevorigen und bisherigen Sistem an Zoll und Weggeldern bezog, und dagegen für den Straßen-Bau, und derselben Unterhalt auslegte, zur Hand seyn. Daraus wäre aber – neben dem, daß es schwer, wo nicht unmöglich wäre, einen solchen Auszug zu machen – auch darum wenig Licht zu schöpfen, wenn man unter einem gehörigen Zustand der Straßen einen solchen, so zu sagen, als Muster annimmt, wie es im ehemaligen Canton Bern angetroffen wird, welchem der der unsrigen freylich nicht gleich kömmt. Unseres Erachtens kann man also bey Ausstellung eines wohlberechneten Zoll- und Weggelds-Sistems nur empirisch zu Werke gehen, wenn man nemlich für Gegenstände des Handels sowohl, nach dem Gewichte, oder der Anzahl des dabey angewandten Zugviehs, als der Luxus ebenfalls, theils nach der Anzahl der Kutschen Pferdte, Reitpferdte, oder Räder am Fuhrwerke ein gewisses

[fol. 147]

Weggeld festsetzt, mit diesem Bezuge bestimmte Jahre lang fortfährt, und dagegen die Auslagen für den Bau, und Unterhalt der Straßen berechnet.

Schwehrlich kann sich der Staat auf eine andere Art der Verlegenheit entziehen, entweder bey dem angenommenen Sistem zu kurz zu kommen, oder durch zu hoch angesetzten Zoll und Weggelder dem Handels-Verkehr zu schaden.

Was nun aber die Beyträge von Seite der Gemeinden betrifft, so glauben wir, daß es in jedem Betracht am schicklichsten wäre, es bey den bisherigen Pflichten und Verhältnißen bewenden zu laßen, bis die Regierung, durch Erfahrung belehrt, ein bleibendes Weggeld- und Zoll Sistem wird eingeführt haben. Einzig sollten die Beyträge unterdeßen dahin abgeändert werden, daß die Gemeinden angehalten würden in einer gegebenen Zeit eine gewisse Streke Straßen gehörig zu ueberführen, statt wie bis anhin eine bestimmte Anzahl Touren, oder Führen zu thun. Dafür sollte ihnen aber p[e]r Klafter eine geringe Entschädigung verabfolget werden, theils um ihre Thätigkeit dadurch zu beleben, theils selbe um das, wodurch ihre Beytrags-Pflicht beschwerlicher wird, zu entschädigen.

Nach Aufstellung des Zolls, und Weggelds Sistems aber sollten, unseres Erachtens, die Gemeinden verpflichtet werden, gegen ein gewisses mit

[fol. 147v]

dem wahrscheinlichen Ertrag der Zoll und Weggelder in Verhältnis stehendes Maximum die nöthigen Führungen zu thun, oder die ihnen angewiesene Streke Straße zu ueberführen, welches sodann um so weniger Schwierigkeit haben würde, da es als Substitut der bisherigen Verpflichtungen könnte angegeben werden.

II. Muß eine Verschiedenheit im Modus für die Unterhaltung der Hauptstraßen, und der Verbindungs- und Nebenstraßen statt haben?

Dieser Unterschied wäre vielleicht darinn zusezen, daß die Hauptstraßen einer beständigen Aufsicht und Unterhaltung vermittelt Ableitung des Waßers, Einziehung der Gleise, Zerschlagung der Rollsteine bedürfen, da herentgegen die Unterhaltungs Arbeiten auf den Verbindungen [und] den Neben-Straßen nur periodisch, d. h. in den hiezu schicklichsten Jahreszeiten gemeinschaftlich könnten anbefohlen werden. Wir sagen wohl bedacht gemeinschaftlich. Denn da ein anderer Unterschied im Unterhalt der Nebenstraßen von dem der Hauptstraßen in unserm Canton bis

anhin auch darin bestund, daß derselben Unterhalt theils den Anstößern, oder dann auch Gemeinden, durch welche sie gehen, oblag, so liegt hierin eine

[fol. 148]

offenbare, oft drückende Ungleichheit, indem es sich oft treffen kann, daß ein armer Anstößer eine große Streke zu unterhalten hat, während dem sein weit reicherer Gemeindsgenöße nichts thut, dem doch die Straße mehr Nutzen, und Bequemlichkeit gewährt, als dem Anstößer. Gewis wäre es der Gerechtigkeit gemäß, daß alle Bürger der Gemeinden, diejenigen Nebenstraßen, welche durch ihren Umkreis gehen, gemeinschaftlich unterhalten sollten.

III. Welches sind die Bestimmungen, die den hauptsächlichlichen und nothwendigen Unterschied der Straßen festsetzen? Würde man nicht alle Wege in vier Gattungen theilen können?

Ihre dieser Frage beygefügte spezifische Eintheilung paßt ganz auf unsern Canton.

1° Es sind die Straßen, welche hauptsächlich für das Comerz, für Post- und Reise-Kutschen etc. bestimmt sind.

2° Die Neben- oder Verbindungs-Straßen, die weniger gebraucht werden, jedoch aber die Hauptstadt mit mehrern Dörfern, und Gegenden, und selbst in abwechselnder Entfernung mit den Hauptstraßen in Verbindung setzen, und als Secundar-Straßen können betrachtet werden.

3° Die Querstraßen, wodurch die erste und zweyte Klasse in Verbindung gebracht wird.

4° Die Wege, welche ein Dorf mit dem andern in Verbindung bringen.

[fol. 148v]

Die möglichst genaue Beschreibung der drey ersten Klassen wird Ihnen als Antwort auf ihr dahin sich beziehendes Schreiben vom 18^{ten} dies ehestens mitgeteilt werden.

IV° Das Sistem eines Weggelds, wäre es nur einzig auf die Hauptstraßen anwendbar, oder auch auf jene die zur Verbindung im Innern dienen? Welchen Umfang soll es haben etc. etc. etc.

Da der Staat sich durch die Weggelder keineswegs bereichern, sondern nur entschädigen will, so scheint es natürlich zu seyn, daß das Weggeld nur auf die Hauptstraßen, mit deren Unterhalt sich der Staat unmittelbar abgiebt, und verköstigt, zu legen sey. Übrigens würde billig seyn, nicht nur alle fremde Handels-Artikel, sondern auch alle Lebensmittel, die ein Gegenstand des Handels sind, der Straßen Abgab zu unterwerfen, so wie alle Gegenstände des Luxus, als Reise-Kutschen und Reitpferde. Lezteres würde um so weniger Schwierigkeiten haben, da es bekanntlich im Ausland überall üblich ist, also niemanden befremdend vorkommen müßte.

V. Wie könnte man die Kosten zu Erbauung sowohl von Haupt als Verbindungs-Straßen erringe[r]n?

Wir nehmen die Straßen Erbauung im doppelten Sinne an, entweder wird eine ganz neue

[fol. 149]

Straße angelegt, oder eine bereits angebahte erweitert. Beyde Arten nehmen einem Dritten eine gewisse Streke Landes hinweg, die dem Eigenthümer nach einer billigen Schazung zu vergüten wäre. Dabey glauben wir müßten die Erbauungskösten und Arbeiten zwischen dem Staate, und den Gemeinden, in dem Verhältniß, wie die Unterhaltung der Straßen getragen werden, wovon wir in der Antwort auf die erste Frage unsere Gedanken äußerten. Dies in Erbauung der Hauptstraßen. Schwerlich dürfte unser Canton im Falle seyn Nebenstraßen bauen zu müssen, indem dergleichen hinreichend vorhanden sind. Sollte es auch dazu kommen, oder wenigstens eine Erweiterung einer oder mehrerer derselben nöthig gefunden werden, so müßte hievor, und für diesen Fall gelten, was oben von den Hauptstraßen.

Somit, Bürger Minister! glauben wir das wesentlichste ihrer Anfragen beantwortet zu haben, so viel es unsere Erfahrung, und unsere diesfälligen Kenntniße zuliesen.

Begünstigungen und Ausnahmen in Rücksicht der Straßenpflichten hatten eigentlich in unserm Canton nicht statt, obwohl wir sagen müssen, daß sich dabey einige Ungleichheiten zeigen. So z. B. sind alle Gemeinden verpflichtet zum

[fol. 149v]

Unterhalt der Hauptstraßen eine festgesetzte Anzahl Fuhungen zu thun, und daneben doch noch die sie durchkreuzenden Neben- und Verbindungs-Straßen, als Anstößer in Ehren zu erhalten, ausgenommen die Gemeinden Udligenschwil, Kappel, Adligenschwil und Meggen im Distict Luzern, und das so genannte Entlebuch, ohne der izige District Schüpfheim.

Schüpfheim hatte zwar eine ziemlich verhältnismäßige Last zu tragen, wenn die dortigen Einwohner ihrer Pflicht, die dasige in den Canton Bern auf Langnau führende Straße in gehörigem Stande zu erhalten, Genüge leisteten. Allein diese Straße wird nur sehr nachlässig unterhalten und zeugt von der Neigung der Einwohner sich nur mit Zwang öffentlichen und gemeinsamen Lasten zu unterziehen.

Was obgenannte im District Luzern liegende Gemeinden betrifft, so ist es noch unter der vorigen Regierung in Uebung gekommen, sie zu Arbeiten auf benachbarten Hauptstraßen anzuhalten, welche vielleicht nicht mehr sollte in Abgang kommen.

Schließlich, Bürger Minister, müssen wir Ihnen im allgemeinen, und auf alle Fälle bemerken, daß der Straßen-Bau und Unterhalt in unserm Canton viel beschwerlicher und kostspieliger ist, als – wenigstens – in den meisten andern, indem

[fol. 150]

wegen Mangel an hinlänglichen Griengruben, die Materialien sehr weit her müssen geführt werden. Die vorige Regierung hat einen Versuch gemacht, diesem Mangel abzuhelfen, da sie durch sachkundige Männer den Canton hat bereisen, und grienigttes Erdreich aufsuchen laßen, allein ohne bedeutenden Erfolg.

Gruß und Achtung!

Der President Lorenz Meyer
Amrhyh Chef de Bureau

